

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 94 (1949)

Heft: 4

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 28. Januar 1949, Nummer 2-3

Autor: Greuter-Haab, L. / J.H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
28. JANUAR 1949 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 43. JAHRGANG • NUMMER 2/3

Inhalt: Zur Frage des Anschlusses der Volksschullehrer an die kantonale Beamtenversicherungskasse — Zürch. Kant. Lehrerverein: Protokoll der Präsidentenkonferenz — 24. und 25. Sitzung des Kantonalvorstandes — Erhebung über die Lehrerbekleidungen — Zur Steuererklärung 1949

Zur Frage des Anschlusses der Volksschullehrer an die kantonale Beamtenversicherungskasse

Der Anschluss der Volksschullehrer an die Beamtenversicherungskasse bedingt die Auflösung der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer, weshalb sich voraussichtlich auch die kantonale Schulsynode mit der Versicherungsfrage zu befassen haben wird. Vorgängig der Stellungnahme durch die Synode wäre die Angelegenheit in den Kapiteln vorzubesprechen, da hier eine umfassende Orientierung der Mitglieder und eine eingehende Aussprache eher möglich ist als an einer Synodalversammlung.

Wir bringen daher heute schon nachstehend als Diskussionsgrundlage eine Orientierung über den gegenwärtigen Stand der Versicherungsfrage. Wir bitten die Kolleginnen und Kollegen, den Ausführungen die nötige Aufmerksamkeit schenken und sie für alle Eventualitäten bereithalten zu wollen.

Der Kantonalvorstand.

I.

Am 11. Juli 1948 hat das Zürcher Volk das Beamtenversicherungsgesetz, das dem Staatspersonal und damit auch der Volksschullehrerschaft einen angemessenen und zeitgemässen Versicherungsschutz gebracht hätte, mit 66 655 Nein gegen 48 876 Ja verworfen.

Im Abstimmungskampf fand das Gesetz die Unterstützung aller politischen Kreise mit Ausnahme der Sozialdemokratischen Partei, welche die Verwerfungsparole ausgab, obwohl die Sektion Staatspersonal des VPOD für die Annahme des Gesetzes eintrat. Massgebend für die Haltung der Sozialdemokratischen Partei war ihre prinzipielle Einstellung zur Frage des Einbezugs der AHV-Renten in die Versicherung.

Das Gesetz sah den Anschluss der neu ins Amt tretenden Lehrer in die BVK vor; für die bereits amtierenden Volksschullehrer sollte das Ruhegehaltsystem beibehalten werden. Obwohl die Lehrerschaft seinerzeit die Ersetzung des Ruhegehaltssystems durch das Versicherungsprinzip für alle Lehrer gefordert hatte, konnte die Delegiertenversammlung des ZKLV vom 5. Juni 1948 der Vorlage zustimmen, da in letzter Stunde noch die Aufnahme des § 35 erwirkt werden konnte, wonach den bereits amtierenden Lehrern bei der Versetzung in den Ruhestand, sowie im Falle unverschuldeten Nichtwiederwahl ein Ruhegehalt zugesichert wurde, das sinngemäss den Leistungen der Versicherungskasse entsprechen soll. — Ueber die weitern Bestimmungen des Gesetzes wurde in Nr. 8/1948 des «Päd. Beob.» ausführlich referiert.

Nach der Verwerfung des Beamtenversicherungsgesetzes ging die Finanzdirektion sofort an die Aus-

arbeitung einer neuen Vorlage. Im Gegensatz zum verworfenen Gesetz sieht die Vorlage den Anschluss aller, d. h. auch der bereits im Amte stehenden Volksschullehrer an die BVK vor. Der Kreis der Versicherten wird ferner erweitert durch den Einbezug der Pfarrer und der Angehörigen des kantonalen Polizeikorps, während die Hochschul- und Mittelschullehrer weiterhin ein Ruhegehalt beziehen werden. Zur Deckung des Eintrittsdefizites, das bei der BVK infolge des hohen Eintrittsalters der bereits im Dienste stehenden Volksschullehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten entsteht, werden die Mittel verwendet, die bei der Staatskasse aus dem Wegfall der anwartschaftlichen Ruhegehaltsansprüche frei werden.

Während die blosse Anpassung der BVK an die AHV gestützt auf § 17 des Gesetzes vom 12. September 1926 durch eine Statutenrevision möglich wäre, verlangt der Anschluss der Volksschullehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten an die Kasse eine Revision des Gesetzes. Bei dieser Gelegenheit sollen auch die Bestimmungen über die Anpassung der BVK an die AHV nebst weitern Änderungen, die eine Gesetzesrevision bedingen würden, in das Gesetz aufgenommen werden.

II.

Bei der Ausarbeitung der neuen Vorlage hatte die Finanzdirektion auf die wirklichen und vermutlichen Gründe, die am 11. Juli 1948 zur Verwerfung des Beamtenversicherungsgesetzes geführt haben, Rücksicht zu nehmen. Die Interpretation des Abstimmungsergebnisses wurde indes erschwert durch den Umstand, dass im Bezirk Zürich, in dem die Sozialdemokratische Partei, welche die Verwerfungsparole ausgegeben hatte, relativ am stärksten ist, das Gesetz mit der kleinsten Stimmendifferenz (51 % : 49 %) verworfen wurde, während die übrigen Bezirke die Vorlage durchschnittlich mit einer Zweidrittelsmehrheit ablehnten. Die Weisung des Regierungsrates an den Kantonsrat äussert sich hierüber: «Es wurde an der vorgesehenen Kürzung der statutarischen Renten um einen Teilbetrag der AHV-Rente Kritik geübt. Es wurden aber auch die Leistungen des Staates, die dieser für beide Versicherungen zusammen aufzu bringen hatte, als zu hoch empfunden. Schliesslich nahmen gewisse Kreise Anstoß an der Höhe der Versicherungsleistungen, die sich im Zusammenwirken von BVK und AHV ergaben.»

Bei der Ausarbeitung der neuen Vorlage wurde vor allem den beiden letzten Punkten Rechnung getragen, was zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vorlage gegenüber dem verworfenen Gesetz führte.

Zu Punkt 1:

Die in der Weisung der Regierung an den Kantonsrat zuerst zitierte Einwendung gegen das verworfene Beamtenversicherungsgesetz hat seinerzeit die Sozialdemokratische Partei dazu veranlasst, die Verwerfungsparole auszugeben. Den von dieser Seite geäussernten Bedenken wurde in der neuen Vorlage nur in geringem Masse Rechnung getragen. Wie im verworfenen Gesetz werden auch jetzt wieder die einfachen AHV-Altersrenten bei der Berechnung der statutarischen BVK-Altersrenten voll in Anrechnung gebracht, während im Gegensatz zur früheren Lösung die übrigen Leistungen der AHV, die Ehepaarzuschüsse und die Witwen- und Waisenrenten im vollen Umfange den Versicherten zugute kommen. Die Einsparungen, die sich für die Kasse aus der Kürzung der Altersrenten ergeben, werden zur Hauptsache einerseits zur Verbesserung der Invalidenrenten verwendet, anderseits dienen sie zur Erhöhung der versicherten Besoldung, so dass hierfür keine Nachzahlungen von seiten der Versicherten und des Staates notwendig werden. (Was bedeutet, dass die Volksschullehrerschaft genau wie das übrige Staatspersonal ihren Anteil leistet an die Kosten, die sich aus der Erhöhung der versicherten Besoldung ergeben.)

Im Vergleich zum verworfenen Gesetz ergibt sich bei der neuen Vorlage für die Verheirateten eine relative Erhöhung des Versicherungsanspruches der untern Besoldungskategorien, was sich praktisch im Sinne der Forderungen der Sozialdemokratischen Partei auswirkt. Zu erwähnen ist ferner, dass die Kürzung der Altersrenten vereinfacht und formell unabhängig von der AHV durchgeführt wird, so dass sich eine später mögliche Erhöhung der AHV-Altersrenten im vollen Umfange zugunsten der Versicherten auswirken würde.

Zu Punkt 2:

Den in Punkt 2 geäussernten Bedenken wurde durch die Herabsetzung der Prämien Rechnung getragen. Die gegenwärtigen Beiträge von 8,4 % zu Lasten des Staates und 6 % zu Lasten des Versicherten werden auf 7 %, resp. 5 % herabgesetzt, was für den Staat eine Reduktion der Leistungen um 1,4 % und für den Versicherten eine solche von 1 % bedeutet. Inklusive AHV-Prämien leistet der Versicherte somit in Zukunft $5 + 2 = 7\%$ gegenüber 6 % bisher, der Staat $7 + 2 = 9\%$ gegenüber bisher 8,4 %. Das Verhältnis zwischen den Leistungen der Versicherten und denjenigen des Staates wird somit zuungunsten der Versicherten geändert.

Zu Punkt 3:

Aus der Reduktion der Prämien ergibt sich zwangsläufig die in Punkt 3 erwähnte Herabsetzung der Versicherungsleistungen. Die Reduktion gegenüber der Lösung, wie sie das verworfene Gesetz vorsah, wirkte sich notwendigerweise auf alle Rentenarten aus, da diese in einer bestimmten Relation zueinander stehen. Der Forderung auf Reduktion der Kassenleistungen wurde auch durch die Aufnahme der Bestimmung Rechnung getragen, wonach Besoldungsteile über Fr. 15 000.— nur noch zu drei Vierteln versichert werden.

Als versicherte Besoldung gilt die durch das Gesetz oder Verordnung festgesetzte Besoldung ohne die Teuerungszulagen, die gegenwärtig 12 % der No-

minalbesoldung betragen. Für die Volksschullehrer ist ferner zu beachten, dass nur die Grundbesoldung versichert ist, nicht aber die freiwillige Gemeindezulage. Nach § 2 des Gesetzes können indes die zürcherischen Gemeinden die Volksschullehrer und Pfarrer für die Gemeindezulage durch Vertrag der Versicherung anschliessen.

III.

Der vorgesehene Anschluss aller Lehrer an die BVK bedingt die Auflösung der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer. Das Vermögen der Stiftung soll der BVK zur Deckung des Eintrittsdefizits überwiesen werden, womit die BVK die Verpflichtungen der Stiftung gegenüber den Mitgliedern übernimmt. Für die bereits pensionierten Lehrer, die nicht mehr der BVK angeschlossen werden, richten sich die Leistungen der Kasse nach den heutigen Bestimmungen der Stiftung, wobei die Teuerungszulagen auch weiterhin ausgerichtet werden.

Die Finanzdirektion hatte daher in der Frage des Anschlusses der Volksschullehrer an die BVK nicht nur mit dem Kantonalvorstand zu verhandeln, sondern auch mit der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung und mit dem Vorstand der kant. Schulsynode. Im Laufe der Beratungen erwies es sich als zweckmässig, die gesamte Frage einer besondern Kommission zu überweisen. Neben dem Leitenden Ausschuss des Kantonalvorstandes gehörten ihr an: vom Synodalvorstand die Herren Prof. Dr. Däniker und J. Stapfer, von der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung Herr Leber und Frl. Böschenstein. Den Vorsitz führte der Präsident der Schulsynode, Herr Prof. Dr. Däniker. Als Fachexperten wurden die Herren Dr. R. Riethmann und Prof. Dr. W. Hardmeier zugezogen. Fragen von besonderer Bedeutung wurden einer erweiterten Kommission, bestehend aus dem Synodalvorstand, dem Vorstand des ZKLV und den Mitgliedern der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung vorgelegt.

Was die Stellungnahme zur Anschlussfrage äusserst erschwerte, war der Umstand, dass eine solide Berechnungsgrundlage fehlte, weil die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft z. Z. noch nicht geregt sind. In den Besprechungen mit der Finanzdirektion stellte sich daher der Kantonalvorstand von Anfang an auf den Standpunkt, und die später eingesetzte Kommission schloss sich dieser Auffassung voll und ganz an, dass eine bindende Zusicherung von seiten der Lehrerschaft erst gegeben werden könne, wenn die neuen Grundbesoldungen der Volksschullehrer bekannt und gesetzlich geregt sind.

Theoretisch wurden für die angestellten Berechnungen die im Entwurf zum Leistungsgesetz vorgesehenen Grundbesoldungen von Fr. 9150.— für Primär- und Fr. 11 040.— für Sekundarlehrer verwendet. Alle nachfolgend aufgeführten Vergleiche stützen sich auf die genannten, heute noch sehr problematischen Zahlen.

A. Invalidenrenten

Die Rentenberechtigung beginnt nach einer Karezzeit von 5 Jahren. Die Rente beträgt mindestens Fr. 2000.— und darf 60 % der versicherten Besoldung nicht überschreiten. (Verworfene Vorlage: Karezzeit 2 Jahre, Rentenmaximum 65 %.) Die Renten skala, die durch die Statuten festgesetzt wird, beginnt

mit einer Minimalrente von 30 % nach 5 Dienstjahren. Die Rente steigt jedes Jahr um 1 % und erreicht im 35. Dienstjahr das Maximum von 60 %. Verheirateten männlichen Invalidenrentnern sowie verwitweten und geschiedenen Rentnern mit minderjährigen Kindern wird zur Rente ein jährlicher Zuschuss von Fr. 600.— ausgerichtet.

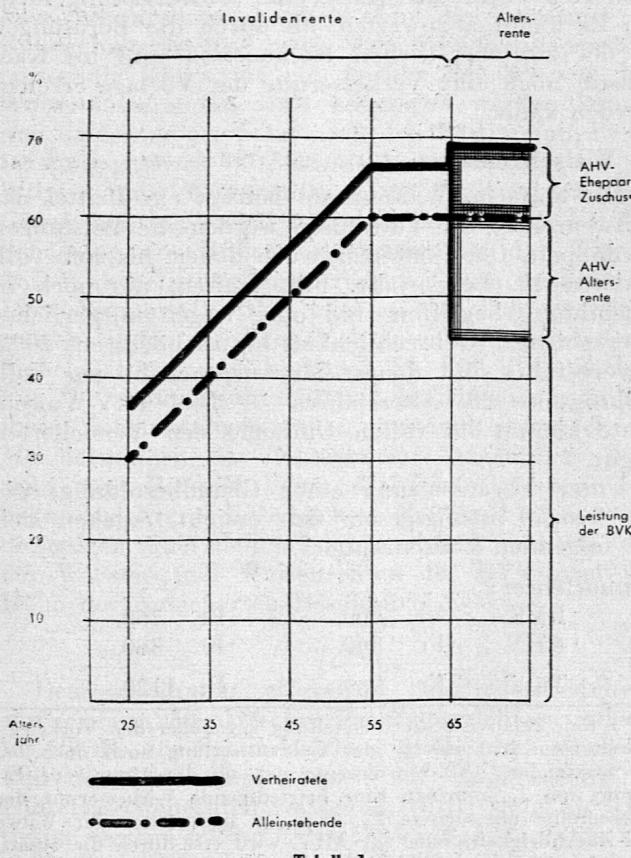
Im Gegensatz zur gegenwärtigen Regelung, die vollständig auf dem Aequivalenzprinzip aufgebaut ist, spielt bei der vorgeschlagenen Lösung ein soziales Moment hinein, durch das die Verheirateten absolut und die untern Besoldungskategorien relativ besser gestellt werden.

B. Altersrenten

Mit Erreichung des 65. Altersjahrs tritt an Stelle der Invalidenrente die Altersrente. Ihre Höhe richtet sich nach der Zahl der beim Rücktritt erreichten vollen Dienstjahre (siehe Invalidenrente) unter Abzug eines in einer Tabelle festgelegten Betrages, der praktisch der AHV-Altersrente entspricht. Die Höhe des Abzuges darf indes 25 % des Rentenbezuges nicht übersteigen. Die maximale Altersrente beträgt somit inkl. AHV-Rente 60 % der versicherten Besoldung. Dieser Gesamtbetrag wird auch jenen Versicherten garantiert, welche noch nicht in den Genuss der vollen AHV-Altersrente gelangen (Jahrgang 1902 und ältere). Nicht abgezogen werden die sog. Ehepaarzuschüsse der AHV-Renten; sie kommen im vollen Umfange den Rentnern zugute, so dass sich auch hier, wie bei den Invalidenrenten, die Verheirateten besser stellen als die Alleinstehenden. — Der Aufbau der

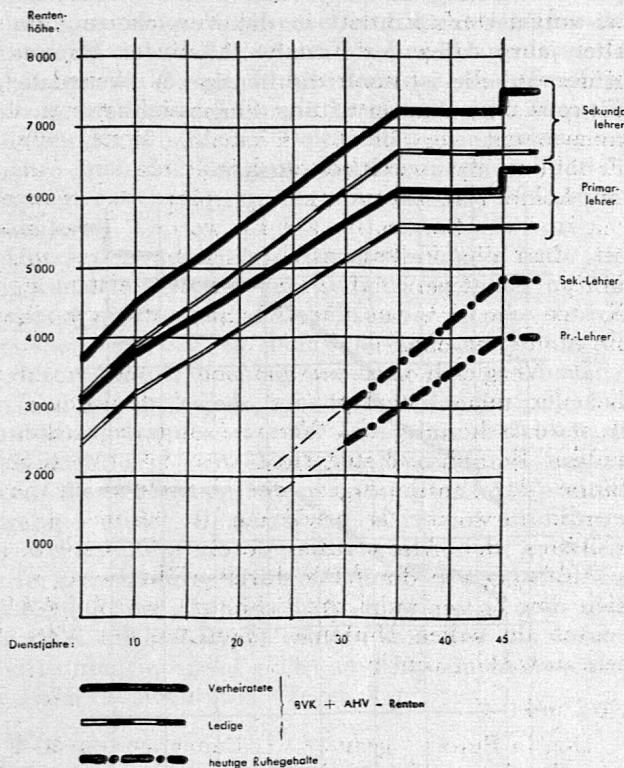
Invaliden- und Altersrenten in % der versicherten Besoldung

Besoldung = 10 000 Fr.
Eintritt in die Versicherung mit 20 Jahren
Altersrente nach 20 Jahren AHV



Invaliden- und Altersrenten geht aus der Tabelle 1 hervor. Als Beispiel wurde ein versichertes Einkommen von Fr. 10 000.— gewählt; Eintrittsalter in den Staatsdienst = 20 Jahre. Für die Altersrenten der Verheirateten ist der Maximal-Ehepaarzuschuss (Fr. 900.—) bei 20jähriger Zugehörigkeit zur AHV angenommen. Nach einem Jahr AHV beträgt der Ehepaarzuschuss erst Fr. 472.—, nach 5 Jahren Fr. 562.—, nach 10 Jahren Fr. 675.— und nach 15 Jahren Fr. 788.—. Für die Verheirateten der Jahrgänge 1884—1902 tritt somit eine entsprechende Reduktion der maximalen Altersrente ein.

Alters- und Invalidenrenten



Das Maximum des Ruhegehaltes betrug bisher 80 % der Grundbesoldung. Die neue Lösung sieht für den verheirateten Primärlehrer ein Maximum der Invalidenrente von 66,5 % (Altersrente 69,8 %), für den verheirateten Sekundärlehrer ein solches von 65,4 % (68,1 %) vor. Für ledige Primär- und Sekundärlehrer beträgt das Rentenmaximum einheitlich 60 % der Grundbesoldung. Wenn trotzdem eine beträchtliche Erhöhung der Renten eintritt (siehe Tabelle 2), so röhrt dies in erster Linie davon her, dass nach den Ansätzen des neuen Leistungsgesetzes die Grundbesoldung wesentlich mehr erhöht wird als das Gesamtgehalt.

Die wichtigste Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand betrifft die Invalidenrente. Während bis heute ein gesetzlicher Anspruch auf eine Invalidenrente erst nach 30 Dienstjahren besteht, tritt dieser Anspruch bei der BVK schon nach einer Karentzeit von 5 Jahren ein. Das Maximum der Invalidenrente wird bereits nach 35 Dienstjahren erreicht, während heute 45 Dienstjahre für die Erreichung des Maximums notwendig sind. Dies fällt deshalb besonders ins Gewicht, weil praktisch die meisten vorzeitigen Rücktritte auf die Zeit nach Erreichung des 35. Dienstjahres fallen.

C. Witwenrenten

Die Witwenrente beträgt die Hälfte der Invalidenrente für Ledige, jedoch mindestens ein Fünftel und höchstens ein Viertel der versicherten Besoldung. Die AHV-Witwenrente kommt im vollen Umfange den Versicherten zugut.

Eine für alle Fälle gültige Berechnung über die Auswirkungen dieser Regelung lässt sich nicht geben, da für die Bestimmung der AHV-Witwenrente mehrere Komponenten massgebend sind, die von Fall zu Fall wechseln. Für die zur Veranschaulichung der Verhältnisse aufgeföhrte Tabelle 3 wurden die folgenden Daten gewählt: Versicherte Besoldung = Grundbesoldung eines Primarlehrers laut neuem Leistungsgesetz; Eintritt in die Versicherung im 23. Altersjahr; Alter der Frau = Alter des Mannes. — In der Tabelle ist auch die heutige Witwenrente der Witwen- und Waisenstiftung eingezzeichnet.

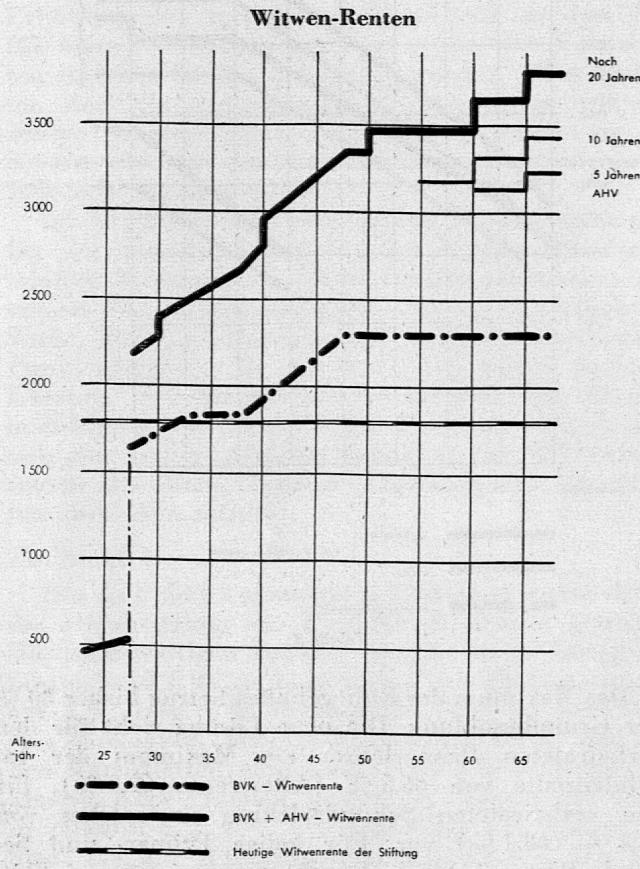


Tabelle 3

Bei der Witwenrente liegen die Verhältnisse bedeutend komplizierter als bei der Alters- und Invalidenrente, weil für die Volksschullehrer, deren Hinterlassenfürsorge durch die Witwen- und Waisenstiftung erfolgt, besondere Verhältnisse vorliegen. Im Gegensatz zu den bei den meisten Versicherungen üblichen Regelungen, welche die Witwenrenten in eine bestimmte Relation zu den Invalidenrenten setzen, wodurch eine nach Dienstjahren abgestufte Rentenhöhe entsteht, richtet die Witwen- und Waisenstiftung von Anfang an eine konstante Rente von Fr. 1800.— aus. Daraus und aus dem Umstand, dass die BVK eine 5jährige Karentzeit vorsieht, während die Witwen- und Waisenstiftung eine solche nicht kennt, ergibt sich für die Primarlehrer während der ersten 9 Dienstjahre eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung (siehe Tabelle 3).

Während weiteren 10 Jahren bleibt die Rente der BVK nur um jährlich 30 Fr. über den heutigen Leistungen der Witwen- und Waisenstiftung. Das Maximum der Witwenrente, welches gegenüber der heutigen Lösung eine Besserstellung von Fr. 487.50 pro Jahr bringt, wird erst nach 25 Dienstjahren erreicht. Etwas besser gestalten sich die Verhältnisse für die Sekundarlehrer. Eine namhafte Besserstellung der Witwen kommt erst durch die zusätzliche Ausrichtung der AHV-Witwenrente zustande. Diese Rente wäre aber auch bei der Beibehaltung der Witwen- und Waisenstiftung im gleichen Umfange zur Auszahlung gelangt, so dass sie bei einem Vergleich der Kassenleistungen nicht in Rechnung gestellt werden darf.

Das Bestreben der oben genannten Kommission ging daher vor allem dahin, Verbesserungen in bezug auf die Witwenrenten zu erwirken, wenn auch gesagt werden muss, dass die Fälle, in denen in Zukunft sich eine Witwe, absolut gesehen, schlechter stellen würde als unter den heutigen Voraussetzungen, praktisch äußerst selten eintreffen *). Es wurde versucht, die Witwenrenten von Anfang an durchgehend auf 25 % der versicherten Besoldung festzusetzen, und es schien eine zeitlang, dass die Finanzdirektion einer solchen Lösung zustimmen werde. Eine nähere Prüfung ergab indes, dass diese Regelung dazu führen müsste, dass in gewissen Fällen die Hinterlassenrenten, allerdings inkl. AHV-Leistungen, grösser würden als die Invalidenrenten der BVK, d. h., dass eine Familie mit Kindern nach dem Tode des versicherten Vaters höhere Renten beziehen würden als zu Lebzeiten desselben. Diesem Uebelstande könnte durch Gewährung von Kinderzuschüssen zu den Invalidenrenten abgeholfen werden. Nach der Auskunft der Finanzdirektion lassen indes die durch die Herabsetzung der Prämien reduzierten Mittel der Kasse eine solche Lösung nicht zu. Es bleibt abzuwarten, ob durch die Beratungen in der kantonsrätlichen Kommission und im Kantonsrat noch eine Verbesserung der Vorlage erreicht werden kann.

D. Waisenrenten

Die einfache Waisenrente beträgt ein Drittel der Witwenrente; für Vollwaisen werden die Leistungen verdoppelt. Der Rentenanspruch dauert bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für Waisen, die noch in Ausbildung begriffen sind oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit bis zu höchstens 20 % erwerbsfähig sind, dauert der Anspruch bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs. — Die AHV-Waisenrente kommt im vollen Umfange den Versicherten zugut.

Unter Voraussetzung einer Grundbesoldung, wie das neue Leistungsgesetz sie vorsieht, ergeben sich die folgenden Waisenrenten:

Primarlehrer:

BVK	Fr. 600.—	Fr. 760.—
AHV	Fr. 360.—	Fr. 360.—
Total	Fr. 960.—	Fr. 1120.—

*) Eine relative Schlechterstellung gegenüber den Vorkriegsverhältnissen tritt infolge der Geldentwertung auch noch bei der maximalen BVK-Witwenrente ein, da diese nur eine Erhöhung um 27 % bringt. Eine befriedigende Verbesserung der Witwenrente um weitere 22—75 %, je nach Alter der Witwe und Zugehörigkeitsdauer zur AHV, wird erst durch die zusätzliche Ausrichtung der AHV-Witwenrente erreicht.

Sekundarlehrer:

BVK	Fr. 736.—	—	Fr. 920.—
AHV	Fr. 360.—	—	Fr. 360.—
Total	Fr. 1096.—	—	Fr. 1280.—

Die Witwen- und Waisenstiftung richtet heute Waisenrenten aus von Fr. 600.— für die jüngste Halbwaise und von Fr. 400.— an jede weitere Halbwaise, bis sie das 20. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Verbesserung beträgt somit gegenüber heute inkl. AHV-Rente durchschnittlich über 100 %.

E. Verwandtenrenten

Eine Verwandtenrente, deren Höhe durch die Statuten bestimmt wird, kann an die Eltern, Nachkommen oder Geschwister eines Versicherten (ohne rentenberechtigte Hinterlassene) ausgerichtet werden, wenn diese auf seine Unterstützung angewiesen waren, und wenn der Versicherte zu deren Unterhalt wesentlich beigetragen hat.

Die Bestimmungen über die Verwandtenrenten werden neu ins Gesetz aufgenommen. Es handelt sich um eine Neuerung, deren die Volksschullehrer und Pfarrer nach bisheriger Ordnung bereits teilhaftig sind und die der nicht unbeträchtlichen Zahl der unverheirateten Versicherten zugute kommen soll. Die obligatorischen Elternrenten, wie die Statuten der Witwen- und Waisenstiftung sie vorsehen, fallen indes weg.

F. Versicherungsprämien

Den angeführten Verbesserungen in bezug auf den Versicherungsschutz stehen namhafte Mehrleistungen von seiten der Volksschullehrer gegenüber. Statt 160 Fr. jährlich wird der Primarlehrer künftig Fr. 457.50, der Sekundarlehrer Fr. 552.— an Prämien zu entrichten haben. Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass eine wesentliche Mehrleistung an Versicherungsprämien auch ohne die Ersetzung des Ruhegehaltssystems durch das Versicherungsprinzip notwendig würde, da ein Ausbau der Witwen- und Waisenkasse nicht mehr umgangen werden könnte, und da ferner der Staat nach den Bestimmungen des Leistungsgesetzes in Zukunft keine Beiträge an die Witwen- und Waisenstiftung mehr entrichten wird. Gegenüber den Prämien, welche in Zukunft bei Beibehaltung des Ruhegehaltssystems an die Witwen- und Waisenstiftung zu entrichten wären, bringen die Leistungen an die BVK oder an eine Lehrerversicherungskasse für den Primarlehrer schätzungsweise eine Mehrbelastung von maximal 50—100 Fr. jährlich. Für die Sekundarlehrer ist die Mehrbelastung höher; ihren Mehrleistungen stehen aber auch entsprechende Mehrleistungen der Versicherung gegenüber. Während zum Beispiel heute die Hinterlassenen eines Sekundarlehrers die gleichen Renten beziehen wie diejenigen eines Primarlehrers, richtet sich das Mass der Witwen- und Waisenrenten der BVK nach der Höhe der versicherten Besoldung.

IV.

Den erwähnten effektiven jährlichen Mehrleistungen von 50—100 Fr. für Primarlehrer und 150 bis 200 Fr. für Sekundarlehrer (wobei bei diesen ein Teil der Mehrprämien noch zur Verbesserung der Hinterlassenenrenten verwendet wird) steht als wichtigster Gegenwert die Erwerbung eines *absoluten Versicherungsanspruchs* gegenüber, während die gesetz-

lichen Bestimmungen in bezug auf die Ruhegehalte jederzeit geändert werden können. Der Umstand, dass im neuen Leistungsgesetz für den Fall, dass das Versicherungsgesetz verworfen werden sollte, Ruhegehalte vorgesehen sind, die denen der Leistungen der BVK entsprechen, bietet noch keine Gewähr dafür, dass nicht später in Zeiten einer wirtschaftlichen (oder politischen) Depression die Ruhegehaltsbestimmungen zuungunsten der Volksschullehrer reviert werden.

Da sich die Delegiertenversammlung des ZKLV vom 27. September 1947 in voller Kenntnis der Tatsache, dass daraus eine Erhöhung der Prämienleistungen resultieren wird, einstimmig für das Versicherungsprinzip ausgesprochen hatte, stand für den Kantonavorstand bei seinen Verhandlungen mit den Behörden die Frage *Ruhegehaltssystem oder Versicherungsprinzip* nicht mehr zur Diskussion. Am prinzipiellen Entscheid der Delegiertenversammlung vermochte auch der Ausgang der Abstimmung über das Beamtenversicherungsgesetz vom 11. Juli 1948 nichts zu ändern.

Unter den genannten Voraussetzungen hatte sich der Kantonavorstand zur Hauptsache noch mit der Frage *Anschluss an die BVK oder eigene Lehrerversicherungskasse* zu befassen. Da von Seiten der Regierung die Schaffung einer Lehrerversicherungskasse abgelehnt wurde, musste sich das Bestreben des Kantonavorstandes in erster Linie darauf richten, die BVK möglichst weitgehend den besonderen Verhältnissen der Volksschullehrer anzupassen. Als positives Ergebnis dieser Bemühungen darf die Einführung der Verwandtenrente gewertet werden. Zu erwähnen ist ferner, dass der Hilfsfond der Witwen- und Waisenstiftung der Lehrerschaft überlassen und nicht der BVK angeschlossen werden soll. Für die Lehrerschaft unbefriedigend gelöst sind bei einem Anschluss an die BVK noch zwei Fragen:

1. Witwenrenten

Wie bereits ausgeführt wurde, bringt die Neuordnung für einen Teil der Witwen, deren Zahl allerdings nie gross sein wird, eine Verschlechterung gegenüber heute. Unsere Bemühungen, diesem Ubelstande zu begegnen, scheiterten daran, dass die von uns vorgeschlagene Lösung unter Umständen zur Folge hätte, dass die Witwen- und Waisenrenten, auf welche die Hinterlassenen Anspruch hätten (inkl. AHV-Leistungen), grösser wären als die Invalidenrenten des Versicherten. Solche Fälle können indes, wenn auch seltener, bei den in der Gesetzesvorlage enthaltenen Bestimmungen ebenfalls eintreten. Es werden somit auch ohne die Verwirklichung unseres Vorschlags Mittel und Wege gesucht werden müssen, um dem genannten Ubelstande zu begegnen, bei welcher Gelegenheit auch die Frage der Erhöhung der Witwenrenten erneut zur Diskussion kommen dürfte.

2. Anrechnung der AHV-Altersrenten

Der Umstand, dass nur die Grundbesoldung der Volksschullehrer in der BVK versichert wird, bedingt die Beibehaltung der heute schon in verschiedenen Gemeinden eingeführten örtlichen Zusatzversicherungen der Lehrer. Auch diese örtlichen Versicherungen werden die künftigen AHV-Renten bei der Ausgestaltung der Kasse berücksichtigen und den Lehrern in irgend einer Form anrechnen müssen. Da

indes bereits die BVK die volle AHV-Einzelrente bei der Berechnung der Altersrente einbezieht und diese daher völlig absorbiert, kann der Lehrer nie zu einer vollen Altersrente auf dem Anteil der freiwilligen Gemeindezulage gelangen. Nicht benachteiligt sind die Lehrer der Stadt Zürich, deren ganzer Versicherungsschutz nach Bestimmungen der städtischen Versicherungskasse geregelt wird, ferner die Lehrer jener Gemeinden, welche in Zukunft die freiwilligen Gemeindezulagen bei der BVK mitversichern. — Bei der Schaffung einer Lehrerversicherungskasse könnte den erwähnten Bedenken durch die völlige Ausscheidung der AHV-Leistungen Rechnung getragen werden.

*

Die grosse Bedeutung, welcher einer Entscheidung in der Frage Lehrerversicherungskasse oder Anschluss an die BVK zukommt, veranlasste den Kantonavorstand im Einverständnis mit der Revisionskommission, Herrn Prof. Dr. W. Hardmeier mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gutachtens zu beauftragen. Die Kommission hat das Ergebnis des Gutachtens in mehreren Sitzungen eingehend besprochen. Sie kam dabei mit dem Verfasser des Gutachtens zur Auffassung, dass an der Forderung der Lehrerschaft auf Schaffung einer eigenen Kasse nicht unbedingt festzuhalten sei. Massgebend für die endgültige Stellungnahme in dieser Frage wird sein, in welchem Ausmaße den berechtigten Begehren der Lehrer bei der Ausgestaltung der BVK Rechnung getragen wird. Ein definitiver Beschluss als Antrag zuhanden einer Delegiertenversammlung des ZKLV konnte daher bis heute noch nicht gefasst werden.

Wie bereits früher erwähnt wurde, ist für die endgültige Stellungnahme der Lehrerschaft zum Beamtenversicherungsgesetz auch der Ausgang der Abstimmung über das Leistungsgesetz von grösster Bedeutung. Ohne eine sichere Besoldungsgrundlage ist ein Entscheid über die künftige Gestaltung der Versicherung unmöglich. Eine Verwerfung des Leistungsgesetzes müsste notwendigerweise das neue Beamtenversicherungsgesetz belasten.

F.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der Präsidentenkonferenz

Samstag, den 6. November 1948, 15.00 Uhr, im
Gasthof «Linde», in Wallisellen

Anwesend: Kantonavorstand, sämtliche Sektionspräsidenten

Vorsitz: Heinrich Frei.

Geschäfte: 1. Protokoll; 2. Mitteilungen; 3. Leistungsgesetz; 4. Allfälliges.

1. *Protokoll.* Die Protokolle der beiden letzten Präsidentenkonferenzen vom 21. Februar und 3. Juli 1948, erschienen im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 10/11 und 14, werden auf Antrag von H. Wettstein, Wallisellen genehmigt.

2. *Mitteilungen.* Präsident Frei teilt mit, der Vorschlag des Kantonavorstandes, die Befristung der Teuerungszulagen pro 1948 auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Leistungsgesetzes auszudehnen, sei von der kantonsrätlichen Kommission zur Beratung des genannten Gesetzes abgelehnt, dagegen im Kantonrat dann angenommen worden.

Der Kantonavorstand hat beschlossen, auf dem Gebiet des ganzen Kantons eine Erhebung über die

Lehrerbesoldungen zu veranstalten, nachdem durch den Beschluss des Kantonsrates vom 1. November 1948 über die Teuerungszulagen an die Volksschullehrerschaft die Besoldungen der einzelnen Lehrer bekannt geworden sind. Sobald auch noch die Gemeinden ihre Leistungen für das laufende Jahr festgesetzt haben, erwartet der Kantonavorstand die ausgefüllten Fragebögen, welche durch die Sektionspräsidenten den Vertrauensleuten der einzelnen Gemeinden zugestellt werden.

Die Eingabe der Personalverbände betreffend Ausrichtung von Herbstteuerungszulagen an die Rentner ist von der Finanzdirektion noch nicht beantwortet worden.

Die a. o. Delegiertenversammlung des KZVF findet am 13. November a. c. statt. Durch den Vorschlag von B. Cotti vom kantonalen zürcherischen Staatsbeamtenverband als Nachfolger von Kantonalsrat A. Acker ist die Präsidentschaftsfrage im KZVF gelöst. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes ist bis jetzt nicht gestellt worden, wodurch sich die von Sektionspräsident W. Zollinger, Weiach, gewünschte Zusammenkunft der Delegierten des ZKLV dieses Verbandes erübriggt.

In den Verhandlungen über das Versicherungsgesetz ist momentan ein Stillstand eingetreten, da man den Ausgang der Abstimmung der Stadt Zürich in der nämlichen Sache abwarten will. Bis dahin waltet auch noch Stillschweigen über den diesbezüglichen Antrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat. Trotzdem wird von dieser Seite gewünscht, die Kapitel und die Synode sollten dazu Stellung nehmen. Es wird aber kaum möglich sein, diesem Anersuchen nachzukommen, bis durch Annahme eines neuen Leistungsgesetzes Klarheit über die Verhältnisse der Besoldungsansprüche der Volksschullehrerschaft herrscht. Intern arbeiten der Synodal- und Kantonavorstand, sowie die Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung unentwegt weiter an der Lösung des komplizierten Fragenkomplexes.

3. *Leistungsgesetz.* Am 14. Oktober kam der Antrag des Regierungsrates zum «Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer» heraus. Der Entwurf veranlasste den Kantonavorstand zur Ausarbeitung einer neuen Eingabe an die kantonsrätliche Kommission zur Behandlung der Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer, da verschiedene Bestimmungen der Vorlage unter den heutigen Verhältnissen für die Lehrerschaft unannehbar sind, handelt es sich doch jetzt um ein *Gesetz* und nicht mehr um eine Verordnung.

Zu den einzelnen §§ des Leistungsgesetzes werden folgende Ausführungen gemacht:

§ 1 In der Besoldungsvorlage für die Pfarrer wird nur die Grundbesoldung erwähnt, von der Amtswohnung und der freiwilligen Gemeindezulage aber nichts gesagt; dagegen wird im Leistungsgesetz für die Volksschullehrer der freiwilligen Gemeindezulage besondere Aufmerksamkeit geschenkt, was den Volksentscheid für uns ungünstig beeinflussen wird.

§ 3. Unser Begehr um Erhöhung der Maxima der Grundbesoldungen für Primarlehrer auf Fr. 9820.— und für Sekundarlehrer auf Fr. 11 500.— ist unberücksichtigt geblieben. Der Kantonavorstand hält an der Forderung fest und führt zur Begründung an: 1. Ein Teil der Gemeinden wird nach Inkrafttreten der Neuregelung wahrscheinlich keine oder nur noch geringe Ge-

meindezulagen ausrichten, wodurch ein Teil der Primarlehrer eine Besoldung bezöge, die unter derjenigen der Besoldungsklasse 4 der kantonalen Angestellten läge. 2. Die Prämien für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge werden die Lehrer stärker als bisher belasten, obschon keine äquivalente Mehrleistung gegenübersteht.

§ 4 bringt gegenüber der bisherigen Regelung insfern eine kleine Besserstellung, als das Maximum des Grundgehaltes schon mit Antritt des 11. angerechneten Dienstjahres erreicht wird.

§ 6. Die Limitierung der Gemeindezulagen, welche im Ermächtigungsgesetz lediglich als Grundsatz eingeführt werden wollte, soll nun im Leistungsgesetz mit festen Zahlen durchgeführt werden. Nach Auffassung des Kantonvorstandes wird die Volksschullehrerschaft einem Leistungsgesetz, das die Limitierung der Gemeindezulagen enthält, unter den heutigen Verhältnissen kaum zustimmen. In der Diskussion bekennen sich sämtliche Sektionspräsidenten zur Ansicht des Kantonvorstandes und erklären sich auch mit der Begründung unserer Stellungnahme einverstanden. Als Argumente werden angeführt: 1. Die freiwilligen Gemeindezulagen an die Lehrer werden in allen grösseren Gemeinden in eine bestimmte Relation zu den Gehaltern des Gemeindepersonals gebracht. Durch die im Gesetz verankerten Zahlen kann eventuell später eine gerechte Anpassung der Lehrerbesoldungen an die örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse verunmöglicht werden. 2. Die genannte Relation bietet Gewähr genug dafür, dass die Unterschiede in den Lehrerbesoldungen der verschiedenen Orte nicht über die durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Unterschiede hinausgehen. Bedingung ist allerdings, dass auch in den finanzschwachen Gemeinden den Lehrern eine Besoldung gewährt wird, die ihrer Tätigkeit und Ausbildung entspricht, womit wiederum die Hebung der Grundbesoldung begründet ist. 3. Im Gesetz betreffend die Besoldungen der Pfarrer fehlt jegliche Begrenzung der freiwilligen Gemeindezulagen. Da hier die Verhältnisse gleich liegen wie bei den Lehrern, können wir die unterschiedliche Behandlung nicht verstehen. 4. Die Befürwortung der Limitierung mit der Begründung, die Konkurrenz zwischen den Gemeinden werde dadurch ausgeschaltet oder auf ein Minimum beschränkt und das Gesetz aus diesem Grunde eher angenommen, findet bei der Präsidentenkonferenz ebensowenig Zustimmung wie beim Kantonvorstand. Wir befürchten im Gegenteil, dass viele Leser der Vorlage einfach die Maximalansätze addieren werden und dann auf Zahlen kommen, die sie zur Ablehnung des Gesetzes veranlassen. 5. Die vom Kantonvorstand geforderte Mitversicherung der freiwilligen Gemeindezulagen der Lehrer wurde mit dem Hinweis auf die dadurch notwendige Einschränkung der Gemeindeautonomie abgelehnt. Wir sind bereit darauf zu verzichten, müssen es aber ablehnen, gleichzeitig für die Limitierung der Gemeindezulagen einzutreten, welche die Gemeindeautonomie ebenso stark beeinträchtigen würde.

In § 6 des Leistungsgesetzes wird in der Höchstgrenze der freiwilligen Gemeindezulagen zwischen Primar- und Sekundarlehrern ein Unterschied von Fr. 500.— gemacht. Der Kantonvorstand kann diese Differenzierung nicht befürworten, wird aber in der Eingabe an die kantonsrätliche Kommission nicht darauf eintreten, auch die Diskussionsvoten bestärken ihn darin.

§ 7. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Antrag eingereicht wurde, die Spezialklassenzulage sollte von Fr. 500.— auf Fr. 800.— erhöht werden. Der Kantonvorstand nimmt die Meinungsäusserungen verschiedener Sektionspräsidenten entgegen und wird in der nächsten Vorstandssitzung darüber entscheiden, ob er den Antrag aufnehmen und in den mündlichen Erläuterungen der Eingabe vorbringen will.

§ 9. Die um Fr. 3.—, resp. Fr. 4.— gegenüber der bisherigen Vorlage erhöhten Vikariatsbesoldungen von Fr. 26.— für den Primar- und Fr. 32.— für den Sekundarlehrer können nicht als effektive Mehrleistung angesehen werden, da es sich lediglich um eine Verschiebung im Auszahlungsmodus handelt, so dass unserer Forderung auf Ausrichtung von Spesenvergütungen an diejenigen Vikare, die nicht am Wohnort ihrer Eltern amten, nicht erfüllt ist. Die Versammlung unterstützt die vom Kantonvorstand aufgeführten Gründe zur Aufrechterhaltung des Begehrens.

§ 10. Unsere frühere Forderung, dass der Staat die Kosten eines Vikariates voll auf sich nehmen sollte, blieb ebenfalls unberücksichtigt. Es wird darauf verzichtet, weiterhin auf Erfüllung des Begehrens zu dringen.

§ 11. Die Kürzung der Besoldung um den Betrag der AHV-Rente für Lehrer, die Anspruch auf eine solche nebst ihrer Besoldung hätten, wird von einem Sektionspräsidenten als Wegnahme eines Rechtsanspruches bezeichnet. Es ist bei der gegenwärtig herrschenden Unübersichtlichkeit des Fragenkomplexes betreffend Ruhegehalte und Hinterbliebenenfürsorge zwecklos, darüber Forderungen aufzustellen.

§ 15. Der Kantonvorstand legt Wert darauf, dass in den §§ 13 und 14 auch die Nichtwiederwahl eines Lehrers eingeschlossen werden sollte und stellt im vollen Einverständnis der Sektionspräsidenten den Antrag, den § 15 durch die Einschaltung «oder wird er ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt, so hat er Anspruch auf ein Ruhegehalt oder eine Abfindung», zu ergänzen.

§ 17. Durch die Bestimmungen des § 17 verlieren die Volksschullehrer den bisherigen Besoldungsnachgenuss für 6 Monate zum grössten Teil, da die Berechtigung auf 2 Monate reduziert wird. Wir anerkennen diese Gleichstellung mit dem übrigen Staatspersonal solange nicht als gerechtfertigt, als diese nicht auch auf den Versicherungsschutz der Lehrer ausgedehnt wird. Die bisherige Regelung wird als wohlerworbenes Recht der Lehrerschaft betrachtet und nicht preisgegeben, bis bezüglich des Versicherungsschutzes völlige Gleichstellung mit den Staatsbeamten garantiert wird, dies speziell für jene Fälle, in denen nicht durch eine Gemeindepensionsversicherung der Ausgleich geschaffen wird.

§ 18. Nach Absatz 2 des § 18 gehen die Prämien für die Witwen- und Waisenstiftung künftig ganz zu Lasten der Versicherten. Nach den Grundsätzen der BVK ist die Hinterlassenenfürsorge, bzw. die Aufbringung der Versicherungsprämien Sache jedes Einzelnen, so dass es aussichtslos wäre, etwas dagegen unternehmen zu wollen.

4. Allfälliges. Dr. Bienz, SL. Hedingen, regt an, es sollte für die Feststellung des Indexes die Haushaltungsrechnung eines Lehrers in Berücksichtigung gezogen werden. Ferner empfiehlt er eine Fühlungnahme des ZKLV mit dem Kaufmännischen Verein zwecks Steuerentlastung. Nach Mitteilung des Vorsitzenden geschieht dies durch den KZVF.

Die Einsendung eines Kollegen in der Tagespresse veranlasst H. Utzinger, PL. Dübendorf, zum Wunsche, der Kantonalvorstand möchte durch eine aufklärende Pressenotiz den Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an die Lehrer der Volksschule eingehend beleuchten und die Notwendigkeit der Ausrichtung einer angemessenen Teuerungszulage auf der freiwilligen Gemeindezulage begründen. Der Präsident verspricht sich von einer persönlichen Aufklärung durch eingeweihte Kollegen mehr Erfolg.

Der Präsident des LVZ ersucht um Unterstützung im Abstimmungskampf um das städtische Versicherungsstatut.

Schluss: 18.00 Uhr.

Die Aktuarin: L. Greuter-Haab.

Zürch. Kant. Lehrerverein

24. Sitzung des Kantonalvorstandes

5. November 1948 in Zürich.

Der Kantonalvorstand tagt zusammen mit der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung, dem Synodalvorstand und dem Versicherungsexperten Dr. Riethmann. Zur Behandlung steht das neue Versicherungsgesetz, vor allem die Frage des Ueberganges der Witwen- und Waisenstiftung in die BVK. Wiederholt wird dabei auf die ganz ungenügenden Rentenansätze für die Witwen hingewiesen, ferner auf die unklare Situation, in der sich die Lehrerschaft vor der Entscheidung über das Leistungsgesetz hinsichtlich ihrer Rentenansprüche befindet, von denen sie nur die prozentuale, nicht aber die absolute Höhe kennt. Die Versammlung ist einig in der Auffassung, dass vor der Zustimmung zum Beitritt in die BVK mit seinen Konsequenzen alle versicherungstechnischen Faktoren einer eigenen LVK von einem Fachmann geprüft werden sollen. Die weiteren Verhandlungen sollen im Schosse einer aus Vertretern der eingangs erwähnten Instanzen sich zusammensetzen. Studienkommission erfolgen. J. H.

25. Sitzung des Kantonalvorstandes

19. November 1948 in Zürich

1. Die Sektion Meilen hat in zustimmendem Sinne zur Eingabe des Kantonalvorstandes betr. Leistungsgesetz Stellung genommen.

2. Kollege E. wird auf seine Anfrage mitgeteilt, dass auf die Eingabe des Kantonalvorstandes an die Gesundheitsdirektion in seiner Sache (7. Juli 1948) noch keine Antwort eingegangen ist.

3. Den Lehrern einer Landgemeinde, deren Schulpflege in Besoldungsfragen ohne Lehrerschaft tagen will, wird nötigenfalls Rechtsbeistand gewährt.

4. Aus der Studienkommission für die Versicherungsfragen (siehe Bericht der 24. Sitzung!) teilt der Vorsitzende mit, dass beschlossen wurde, Herrn Prof. Dr. Hardmeier mit der Ausarbeitung einer «Versicherungsskizze» für eine LVK zu beauftragen. Der Kantonalvorstand heisst den Beschluss gut und stimmt der Uebernahme der Honorarkosten durch den ZKLV zu.

5. Es erhebt sich die Frage, ob die Eingabe des Kantonalvorstandes vom 6. November zum Leistungsgesetz in einigen Nebenpunkten ergänzt werden soll. Unter dem negativen Eindruck einer Aussprache des

Vorsitzenden und des Vizepräsidenten mit einigen Kantonsräten wird darauf verzichtet.

6. H. Küng referiert aus einer Sitzung der Personalverbändekonferenz, an der eine Vorlage der Finanzdirektion über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an Rentenbezüger beraten wurde. Auf den an sich ungenügenden Ansätzen kommt die AHV-Rente in Abzug. Vorgesehen ist für Verheiratete eine Zulage von 20% der Rente, mindestens aber Fr. 1050.— und höchstens Fr. 1500.—. Bezeichnend für die Notlage der Lehrerrentner ist der Umstand, dass ihre prozentual errechnete Zulage den Minimalansatz nicht erreicht. Die endgültige Beschlussfassung über die Höhe der Zulage sowie über gewisse abstimungstechnische Fragen wird an der nächsten Sitzung der Konferenz erfolgen.

J. H.

Erhebung über die Lehrerbesoldungen

Wir ersuchen die Kolleginnen und Kollegen, die mit der Erhebung über die neuesten Besoldungsverhältnisse in den Gemeinden betraut worden sind, dringend, die noch ausstehenden Erhebungsformulare so bald wie möglich Herrn Heinrich Greuter, Primarlehrer, Uster, zuhanden des Kantonalvorstandes zustellen zu wollen. Für eine prompte Erledigung wären wir sehr dankbar.

Der Kantonalvorstand.

Zur Steuererklärung 1949

Bei der Taxation für die Staats- und Gemeindesteuer dürfen ohne weitern Nachweis folgende Pauschalbeträge am Einkommen in Abzug gebracht werden:

Primarlehrer:

in Ortschaften mit ländlichen Verhältnissen Fr. 200.—

in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen Fr. 250.—

Sekundarlehrer:

in Ortschaften mit ländlichen Verhältnissen Fr. 300.—

in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen Fr. 350.—

Durch die Einschätzungsorgane können höhere Abzüge bewilligt werden, wenn deren Notwendigkeit durch Belege einwandfrei nachgewiesen werden.

Ausser den Pauschalabzügen kommt noch ein Abzug für Fahrauslagen in Betracht, sofern die Entfernung vom Wohnort zur Arbeitsstätte eine halbe Gehstunde erreicht.

In bezug auf die Nebeneinkünfte wurde von der Finanzdirektion seinerzeit folgende Verfügung erlassen:

Beziehen Primar- und Sekundarlehrer Nebeneinkünfte infolge behördlicher Zuteilung von Nebenaufgaben (Hausvorstand, Kustos, Erteilung von Kursen und dergleichen), so sind weitere Abzüge nicht zulässig.

Fließen Nebeneinkünfte dagegen aus privater Tätigkeit (Privatunterricht, Vereinsleitung, künstlerische Betätigung und dergleichen) den genannten Steuerpflichtigen zu, so dürfen sie unter Vorbehalt des Nachweises höherer Ausgaben für diese Sonder-tätigkeit 20 % der Einnahmen abziehen.

Der Kantonalvorstand.